



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2749

Alle Abg

22. November 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

226 - 2.02.02.02 - 153087/19
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Entwurf einer Verordnung zur Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Auskunft erteilt:

Corinna Zinke

Telefon 0211 5867-3424

Telefax 0211 5867-3220

Corinna.Zinke@msb.nrw.de

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Verordnungsentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Schule hat die Aufgabe, junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft und einen erfolgreichen Berufseinstieg vorzubereiten. Dabei ist ökonomische Bildung ein unverzichtbarer Bestandteil der Allgemeinbildung.

Gleichzeitig ist die heutige Lebens- und Arbeitswelt so umfassend von der Digitalisierung geprägt, dass es für ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls unerlässlich ist, bereits die schulische Bildung zunehmend anzupassen und Schülerinnen und Schüler auf die laufenden Veränderungen dieser Digitalisierung vorzubereiten.

Die regierungsbildenden Parteien von CDU und FDP kamen daher im „Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022“ zum einen überein, an allen weiterführenden Schulen das Schulfach Wirtschaft zu etablieren, in dem unter anderem Kenntnisse unserer Wirtschaftsordnung ebenso wie Aspekte der Verbraucherbildung vermittelt werden.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Zum anderen vereinbarten sie, den Informatikunterricht in allen Schulformen zu stärken. Alle Kinder sollen auch Grundkenntnisse im Programmieren erlernen. Daher soll auch die Vermittlung von Fähigkeiten im Programmieren als elementarer Bestandteil im Bildungssystem verankert werden.

Diese Ziele wurden in einem ersten Schritt bereits teilweise im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 23.06.2019 umgesetzt.

Beginnend mit den Gymnasien wurde zum Schuljahr 2019/2020 im Lernbereich Gesellschaftslehre auf Basis eines neu entwickelten Kernlehrplans das Schulfach „Wirtschaft-Politik“ eingeführt sowie das Fächerangebot im Wahlpflichtbereich geöffnet.

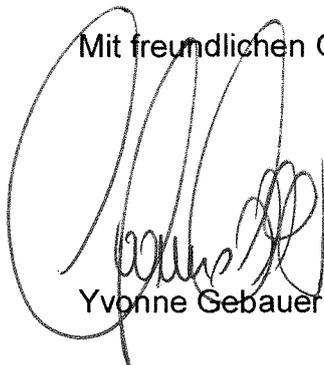
Ebenfalls zum Schuljahr 2019/2020 wurde festgelegt, dass Gymnasien im Wahlpflichtbereich (ab Klasse 9 an G9, ab Klasse 8 an G8) das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik zur Wahl stellen müssen. Daneben wurde G9-Gymnasien ermöglicht, zwei der im Stundenkontingent für den Lernbereich Naturwissenschaften vorgesehenen Stunden für ein Angebot zur informatischen Bildung zu nutzen. An Gesamtschulen kann nunmehr auch im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Fach Informatik angeboten werden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt.

Um in einem weiteren Schritt die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) zu erfüllen sowie vereinzelt redaktionelle Korrekturen in der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) vorzunehmen, ist die o.g. Änderungsverordnung erarbeitet worden. Zu dieser sind gemäß § 77 Schulgesetz NRW (SchulG) die schulischen Verbände und Organisationen anzuhören und die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags ist erforderlich (§ 52 SchulG).

Gemäß Abschnitt I Nummer 2 der zwischen Landtag und Landesregierung bestehenden „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer „Verordnung zur Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW“.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 19. November 2019 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops and a smaller, more detailed signature below them.

Yvonne Gebauer

Verordnung zur Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleitung eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).“

2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten.“

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ das Wort „, Wirtschaft“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) In eine anerkannte NRW-Sportschule, die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in allen oder einem Teil ihrer Parallelklassen pro Jahrgang unterrichtet, kann insoweit nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) Für die Aufnahme in die Klasse 5 führt die Schulleitung zunächst ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zur Leistungssportförderung zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese abweichend von § 1 Absatz 2 nach der Reihenfolge der in der bestandenen sportpraktischen Prüfung erreichten Punktwerte vergeben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „für“ wird durch das Wort „mit“ ersetzt.

8. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

9. Nach Anlage 1 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 1a eingefügt.

10. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Nach Anlage 2 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2a eingefügt.

12. Die Anlage 3a erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

13. Die Anlage 3b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Nach Anlage 3b wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3c eingefügt.

15. Nach Anlage 3c wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3d eingefügt.

16. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

17. Nach Anlage 4 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 4a eingefügt.

18. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

19. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

20. Nach Anlage 7 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 7a eingefügt.

21. Die Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
22. Nach Anlage 8 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 8a eingefügt.
23. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
24. Nach Anlage 9 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 9a eingefügt.

Artikel 2 **Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule**

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gilt § 21 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.“

Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 bis 6, 9, 11, 14, 15, 17, 20, 22 und 24 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Klasse 5 besuchen.

Artikel 1 Nummer 8, 10, 12, 13, 16, 19, 21 und 23 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 5 besuchen.

Artikel 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Lernbereich Wirtschaft und Arbeitswelt im Wahlpflichtunterricht erstmals für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden kann, die im Schuljahr 2020/2021 die Klasse 5 besuchen, und dass das Fach Informatik im Wahlpflichtunterricht erstmals für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden kann, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 5 besuchen.

Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Artikel 1 Nummer 15 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025 außer Kraft. Artikel 1 Nummer 9, 11, 14, 17, 20, 22 und 24 treten mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	12	18
Informatik ²	2	-	2
Englisch	8	14	22
Wirtschaft und Arbeitswelt ³ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	8	8
Kernstunden	58-62	117-121	179
Ergänzungsstunden ⁶			9
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

² Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

³ Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.

⁴ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁵ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

⁶ Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Studentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik		6	12	18
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	12	18
Englisch		8	14	22
Wirtschaft und Arbeitswelt ² : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft		0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung		8	8	16
Religionslehre ³		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		-	8	8
Kernstunden		56-60	117-121	177
Ergänzungsstunden ⁵				11
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

² Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.

³ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik Wirtschaft	6	18	24
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Informatik ³	2	-	2
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ² : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	0	14	14
Kernstunden	56-58	120-122	178
Ergänzungsstunden ⁶			10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.

² Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Studentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

³ Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

⁴ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁵ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

⁶ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik Wirtschaft	6	18	24
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ² : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ³	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴	0	14	14
Kernstunden	54-56	120-122	176
Ergänzungsstunden ⁵			12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.

² Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Studentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

³ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	5	16	21
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ⁴	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁶	-	6	6
Kernstunden⁷	58	122	180
Ergänzungsstunden⁸	0-8		0-8
Wochenstundenrahmen	Klasse 5+6: 28-30⁹	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

⁴ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

⁵ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

⁶ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁷ Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

⁸ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁹ Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (zum Beispiel im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁶	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁷	0	4-6	4-6
Kernstunden	60-62	91-95	153-155
Ergänzungsstunden ⁸			8-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

⁴ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁵ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁶ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁷ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁸ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	17	23
Englisch ³	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	6	6
Kernstunden ⁶	57	123	180
Ergänzungsstunden ⁷	0-8		0-8
Wochenstundenrahmen	Klasse 5+6: 28-30 ⁸	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, das heißt der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁶ Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (zum Beispiel im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ⁷			10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁶ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Informatik ²		2	-	2
Englisch		8	14	22
Technik		2	2	4
Hauswirtschaft		2	2	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre ³		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		-	12	12
Kernstunden		60-62	117-119	179
Ergänzungsstunden⁵				9
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

² Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

³ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Englisch		8	14	22
Technik		2	2	4
Hauswirtschaft		2	2	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre ²		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		-	12	12
Kernstunden		58-60	117-119	177
Ergänzungsstunden ⁴				11
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform	
Lernbereich/Fach	Klasse
	Kontingent 7 bis 10
Deutsch	13
Lernbereich Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	17
Mathematik	13
Lernbereich Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13 (14)
Zweite Fremdsprache	15 (14)
Kunst, Musik ³ Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden ⁵	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33 Stunden
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

¹ Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Informatik ²		2	-	2
Englisch		8	14	22
Technik		2	2	4
Hauswirtschaft		2	2	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre ³		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		-	12	12
Kernstunden		60-62	117-119	179
Ergänzungsstunden⁵				9
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

² Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

³ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Englisch		8	14	22
Technik		2	2	4
Hauswirtschaft		2	2	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre ²		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		-	12	12
Kernstunden		58-60	117-119	177
Ergänzungsstunden⁴				11
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen-stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Informatik ⁸	2	-	2
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeitswelt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	58-61	GY: 122-124 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 181-182 HS: 177
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 6-7 HS: 11

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit 9 Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.
- 8 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeitswelt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 179-180 HS: 175
Ergänzungsstunden⁷			GY: 5-6 RS: 8-9 HS: 13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	

Gesamtwochenstunden	188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit 9 Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen-stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Informatik ⁷	2	-	2
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	2	EE: 0 GE: 2	EE: 2 GE: 4
Hauswirtschaft	2	EE: 0 GE: 2	EE: 2 GE: 4
Künstl./ musischer Bereich ^{2,3} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden	60-62	EE: 118-122 GE: 117-121	EE: 180-182 GE: 179-181
Ergänzungsstunden ⁶			EE: 6-8 GE: 7-9
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.			

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit 9 Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 4 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.
- 7 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	2	EE: 0 GE: 2	EE: 2 GE: 4
Hauswirtschaft	2	EE: 0 GE: 2	EE: 2 GE: 4
Künstl./musischer Bereich ² , ³ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden	58-60	EE: 118-122 GE: 117-121	EE: 178-180 GE: 177-179
Ergänzungsstunden ⁶			EE: 8-10 GE: 9-11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit 9 Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 4 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Begründung

Allgemeiner Teil

Schule hat die Aufgabe, junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft und einen erfolgreichen Berufseinstieg vorzubereiten. Dabei ist ökonomische Bildung ein unverzichtbarer Bestandteil der Allgemeinbildung.

Gleichzeitig ist die heutige Lebens- und Arbeitswelt so umfassend von der Digitalisierung geprägt, dass es für ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls unerlässlich ist, bereits die schulische Bildung zunehmend anzupassen und Schülerinnen und Schüler auf die laufenden Veränderungen dieser Digitalisierung vorzubereiten.

Die regierungsbildenden Parteien von CDU und FDP kamen daher im „Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022“ zu einem überein, an allen weiterführenden Schulen das Schulfach Wirtschaft zu etablieren, in dem unter anderem Kenntnisse unserer Wirtschaftsordnung ebenso wie Aspekte der Verbraucherbildung vermittelt werden. Zum anderen vereinbarten sie, den Informatikunterricht in allen Schulformen stärken. Alle Kinder sollen auch Grundkenntnisse im Programmieren erlernen. Daher soll auch die Vermittlung von Fähigkeiten im Programmieren als elementarer Bestandteil im Bildungssystem verankert werden.

Diese Ziele wurden in einem ersten Schritt bereits teilweise im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 23.06.2019 umgesetzt. Beginnend mit den Gymnasien wurde bereits zum Schuljahr 2019/2020 in einem ersten Schritt im Lernbereich Gesellschaftslehre auf Basis eines neu entwickelten Kernlehrplans das Schulfach „Wirtschaft-Politik“ eingeführt sowie das Fächerangebot im Wahlpflichtbereich geöffnet.

Ebenfalls zum Schuljahr 2019/2020 wurde festgelegt, dass Gymnasien im Wahlpflichtbereich (ab Klasse 9 an G9, ab Klasse 8 an G8) das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik zur Wahl stellen müssen. Daneben wurde G9-Gymnasien ermöglicht, zwei der im Stundenkontingent für den Lernbereich Naturwissenschaften vorgesehenen Stunden für ein Angebot zur informatischen Bildung zu nutzen. An Gesamtschulen kann zudem nach Entscheidung der Schulkonferenz im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Fach Informatik angeboten werden.

In einem weiteren Schritt werden diese Aufträge hiermit vollständig erfüllt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) regelt die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I für alle Schulformen und wurde zuletzt durch die oben genannte Verordnung vom 23. Juni 2019 geändert (GV. NRW. S. 265).

Die benannten Ziele der Landesregierung machen nunmehr erneut Änderungen der APO-S I erforderlich.

Durch diese Änderungen wird zum Schuljahr 2020/2021 auch an allen nichtgymnasialen Schulformen in der Sekundarstufe I das Schulfach Wirtschaft eingeführt oder neu fachlich konturiert. Je nach Schulform erfolgt dies innerhalb der Fächergruppe der Gesellschaftslehre, als Kombinationsfach Wirtschaft-Politik oder im Rahmen einer Weiterentwicklung des Lernbereichs Arbeitslehre zum Lernbereich Wirtschaft und Arbeitswelt. Grundlegend wird so eine aufeinander abgestimmte Anlage des Faches über die Schulformgrenzen hinweg

gewährleistet. Auch das Angebot im Wahlpflichtbereich umfasst je nach Schulform künftig das Fach Wirtschaft oder den weiterentwickelten Lernbereich Wirtschaft und Arbeitswelt.

Zudem wird zum Schuljahr 2021/2022 an allen Schulformen in Klasse (5 und) 6 das Fach Informatik verpflichtend eingeführt.

Darüber hinaus wird durch eine Regelung für das Aufnahmeverfahren an NRW Sportschulen sichergestellt, dass künftig die Zielsetzungen der Sportschulen wieder erreicht werden können.

Schließlich werden vereinzelt redaktionelle Anpassungen und sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Ziel der Gesamtschule und der Sekundarschule ist es, in Orientierung an der Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 LV NRW) in einer organisatorisch und pädagogisch eigenständigen Schulform unterschiedliche Begabungen und Neigungen der Schüler gleichberechtigt zu fördern. Das Kriterium Leistungsheterogenität ist somit Wesensbestandteil der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (§§ 17, 17a SchulG). Dies wird durch die Änderung des § 1 Absatz 2 nun auch sprachlich unmissverständlich klargestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung nachdem im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV. NRW. 2013 S. 618) in § 46 ein neuer Absatz 4 eingefügt und dadurch unter anderem Absatz 8 zu Absatz 9 wurde.

Zu Nummer 3 bis Nummer 6 (§ 14 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 2)

In Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags zur Stärkung der ökonomischen Bildung wird zum Schuljahr 2020/2021 an den nichtgymnasialen Schulformen unter anderem das Angebot im Wahlpflichtbereich (ab Klasse 7) angepasst. Dazu wird in der Hauptschule (zu Nummer 3), in der Gesamtschule (zu Nummer 5) und in der Sekundarschule (zu Nummer 6) im Wahlpflichtbereich jeweils der Lernbereich „Arbeitslehre“ zum Lernbereich „Wirtschaft und Arbeitswelt“ fachlich weiterentwickelt. In der Realschule (zu Nummer 4) wird es das Wahlpflichtfach „Wirtschaft“ geben.

Als letzte Schulform kann künftig auch die Hauptschule (zu Nummer 3) im Wahlpflichtbereich das Fach Informatik anbieten. Dies setzt im Hinblick auf den im Koalitionsvertrag formulierten Auftrag zur Stärkung des Informatikunterrichts ein Signal.

Zu Nummer 7 (§ 45 Absatz 1 bis 3)

Zu Absatz 1

Die Änderung von Absatz 1 bildet die organisatorische Realität der NRW-Sportschulen ab, die im Verbundsystem von Schule und Leistungssport durch das für Sport im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ressort anerkannt werden: Die anerkannten Sportschulen organisieren den Unterricht der Parallelklassen unterschiedlich, entweder als einzelne reine Sportklassen oder durch Verteilung der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in einzelne oder alle Parallelklassen. Dies hat sich bewährt.

Die Zuteilung eines zur Leistungssportförderung vorgesehenen Platzes setzt in allen Klassen die in einer sportpraktischen Prüfung nachgewiesene Eignung voraus. Eine gesonderte Aufführung ab Klasse 8 ist deshalb entbehrlich.

Zu Absatz 2

Er regelt das Aufnahmeverfahren für die für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler vorgehaltenen Plätze. Die steigende Nachfrage insbesondere nach Gymnasial- und Gesamtschulplätzen und der damit nahezu in jedem Anmeldeverfahren bestehende Anmeldeüberhang führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass bei rechtskonformer Entscheidung der Schulleitung über die Aufnahme vorhandene Sportschulplätze nicht mehr sicher an die sportlich befähigtesten Schülerinnen und Schüler vergeben werden konnten. Die Zielsetzungen der NRW Sportschulen, deren Ausstattung und Schulprogramm auf die besonderen Bedürfnisse junger Sporttalente ausgerichtet ist, und die für junge Talente im Nachwuchsleistungssport in enger Zusammenarbeit mit den Landesleistungsstützpunkten beste Möglichkeiten vorhalten, um Leistungssport und individuellen Bildungsweg zu vereinbaren, können so nicht mehr (uneingeschränkt) erreicht werden. Durch diese Änderung werden Regelungen für das Aufnahmeverfahren an NRW Sportschulen geschaffen, die das Erreichen dieser Zielsetzungen künftig wieder sicherstellen.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu Absatz 1. Absatz 3 erfasst so alle nach Absatz 1 möglichen Organisationsformen der Sportschulen.

Zu Nummer 9, 11, 17, 20, 22, 24 (Anlagen 1a, 2a, 4a, 7a, 8a, 9a)

In Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags zur Stärkung der ökonomischen Bildung wird zum Schuljahr 2020/2021 auch an allen nichtgymnasialen Schulformen in der Sekundarstufe I das Schulfach Wirtschaft neu eingeführt oder neu fachlich konturiert.

In der Hauptschule wird im Pflichtbereich der Lernbereich „Arbeitslehre“ zum Lernbereich „Wirtschaft und Arbeitswelt“ weiterentwickelt und der Stundenumfang des Fachs Wirtschaft um zwei Wochenstunden erhöht.

In der Realschule wird Wirtschaft neben Geschichte, Erdkunde und Politik das vierte Schulfach im Lernbereich Gesellschaftslehre. Der Stundenumfang dieses Lernbereichs wird dazu um drei Wochenstunden erhöht. Die Einzelfächer Wirtschaft und Politik können auch als Fachkombination unterrichtet werden.

In der Gesamtschule und der Sekundarschule wird der Lernbereich „Arbeitslehre“ im Pflichtunterricht aufgelöst und die Fächer Hauswirtschaft und Technik werden zu Einzelfächern. Das neue Fach Wirtschaft-Politik wird dem Lernbereich Gesellschaftslehre zugeordnet und ersetzt dort das bisherige Fach Politik. Der Stundenumfang dieses Lernbereichs wird dazu um drei Stunden erhöht.

Die Einführung des Schulfachs Wirtschaft erfolgt nicht zu Lasten anderer Fächer oder Lernbereiche, sondern unter gezieltem Rückgriff auf Stunden aus dem Bereich der Ergänzungsstunden und die Umwidmung bislang flexibler Stundenkontingente der einzelnen Schulformen.

Zu Nummer 8, 10, 12, 13, 16, 19, 21, 23 (Anlagen 1, 2, 3a, 3b, 4, 7, 8, 9)

Zum Schuljahr 2021/2022 wird zur Umsetzung der vereinbarten Stärkung des Informatikunterrichts zudem an allen Schulformen in Klasse (5 und) 6 verpflichtend das Fach

Informatik eingeführt. Damit alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Anforderungen einer zunehmend von Informatiksystemen geprägten Lebens- und Arbeitswelt vorbereitet werden, ist neben der Vermittlung von Medienkompetenzen und Fähigkeiten zum Anwenden und Bedienen digitaler Systeme insbesondere das Verständnis der zugrundeliegenden informatischen Konzepte von großer Bedeutung, um die Wirkungsweise sowie Nutzen und Gefahren solcher Systeme verstehen und bewerten zu können.

Unter Beachtung der Struktur des Wahlpflichtbereichs in der Sekundarstufe I, der ein Angebot des Fachs Informatik zur Vertiefung je nach Schulform erst ab Klasse 7 oder später vorsieht, und um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen weiterhin zu gewährleisten, wird der Informatikunterricht in allen Schulformen im Umfang von zwei Jahreswochenstunden erteilt und in Klasse (5 und) 6 verortet. In dieser Weise kann an eine altersgerechte erste Begegnung mit informatischen Inhalten in der Grundschule vor allem im Sach- und Mathematikunterricht angeknüpft und (überwiegend) die Anschlussfähigkeit zum Fach Informatik im Wahlpflichtbereich sichergestellt werden. Zudem lernen die Schülerinnen und Schüler das Fach Informatik so bereits vor dem Einsetzen des Wahlpflichtbereichs kennen.

Zum Schuljahr 2021/2022 werden deshalb die curricularen Grundlagen geschaffen, die die verbindliche Grundlage für die im verpflichtenden Fach Informatik zu vermittelnden fachlichen Inhalte und Kompetenzen sowie für die Leistungsbewertung darstellen. Bis dahin bleibt ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die erforderliche fachliche Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften.

Für die Einführung des verpflichtenden Fachs Informatik werden in jeder Schulform und in jedem Bildungsgang zwei Stunden aus dem Kontingent der Ergänzungsstunden genutzt. Einzig am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang werden dafür zwei der im Lernbereich Naturwissenschaften vorgesehenen Stunden genutzt, die bereits für ein Angebot informatischer Bildung eingesetzt werden konnten.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I in Form der Anpassung der Stundenverteilung im Lernbereich Gesellschaftslehre an die Stundentafel für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (Anlage 3 a).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung nachdem im Rahmen der Achten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 608) § 37 zum Gemeinsamen Unterricht und Integrativen Lerngruppen aufgehoben wurde.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung nachdem im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 514) in § 11 Schulgesetz NRW ein neuer Absatz 4 eingefügt wurde.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die AO-GS wird aus unterschiedlichen Anlässen evaluiert. Eine Berichtspflicht, mit der die Praxis der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher entbehrlich und wird unter Bezug auf den Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 aufgehoben.

Zu Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. August 2020 in Kraft. Dabei finden die Regelungen zum Schulfach Wirtschaft erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2020/2021 die Klasse 5 besuchen. Lediglich die verpflichtende Einführung des Fachs Informatik und die Einführung des Fachs Informatik im Wahlpflichtbereich der Hauptschule finden im Interesse der Entwicklung fundierter pädagogischer und didaktischer curricularer Grundlagen für Informatik sowie der fachlichen Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 5 besuchen.